

Stellungnahme des Vorstandes des Regionalplanungsverbandes Luzern zum Antrag des Gemeinderates Horw vom 22. September 2009

Ausgangslage

Der Gemeinderat von Horw beantragt mit Schreiben vom 22. September 2009, auf die geplante Delegiertenversammlung vom 30. Oktober 2009 zu verzichten und diese auf einen späteren Zeitpunkt anzusetzen. Dies mit der Begründung, dass in denjenigen Gemeinden, welche die Zustimmung zur Weiterentwicklung des RPV zum regionalen Entwicklungsträger bei der Legislative (Gemeindeversammlung, Parlament oder Stimmberechtigte) einholen wollen, ein entsprechender Beschluss vor dem 30. Oktober 2009 nicht möglich sei.

Zudem ersucht der Gemeinderat Horw den RPV klären zu lassen, ob es unter dieser Voraussetzung überhaupt möglich ist, am 30. Oktober 2009 unter Vorbehalt Beschlüsse zu fassen und was die Konsequenzen einer allfälligen späteren Ablehnung der Weiterentwicklung des RPV, d.h. der Statutenänderung, durch die Legislative einer Gemeinde wäre.

Keine Gründung eines neuen Verbandes

Der Vorstand vertritt weiterhin seine bereits an der letzten Delegiertenversammlung kommunizierte, juristisch abgeklärte Auffassung, dass formell durch das geplante Vorhaben kein neuer Verband entsteht. Vielmehr werden die bestehenden Statuten des Regionalplanungsverbands aktualisiert, den Vorgaben des neuen Gemeindegesetzes und dem im Entwurf des kantonalen Richtplanes erweiterten Pflichtenheft angepasst. Daraus folgt, dass alle heutigen RPV-Gemeinden weiterhin Verbandsmitglieder sind, also am 8. Januar 2010 kein Beitritt sondern lediglich die vorgeschlagene Statutenrevision beschlossen werden muss. Dieser Beschluss bzw. die entsprechende Instruktion der RPV-Delegierten liegt in der Kompetenz der Exekutive.

Der Verband verfolgt auch zukünftig das Ziel, die Region Luzern zu stärken. Der Hauptzweck des Verbandes besteht weiterhin - auch auf dem Hintergrund des kantonalen Richtplanes - in der Erfüllung der ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben. Der Bedeutung der bisher bereits erfolgten Anstrengungen in der interkommunalen Zusammenarbeit sowie im regionalen Lobbying wird dadurch Rechnung getragen, dass diese Bereiche im Zweckartikel neu explizit aufgeführt werden.

Es ist zu betonen, dass der Verband auch nach der Statutenänderung ganz im Dienst seiner Mitgliedsgemeinden steht. Diese können nach eigenem Ermessen an Projekten zur engeren Kooperation partizipieren. Sämtliche Entscheide über eine Teilnahme an Einzelprojekten werden von den Mitgliedsgemeinden gemäss ihrer kommunalen Kompetenzordnung gefällt.

Auch in finanzieller Hinsicht gibt es für die meisten Verbandsgemeinden keine Änderungen. Die Kosten sind im Rahmen dessen, was der RPV und der Verein LuzernPlus, zusammengerechnet, bereits in der Vergangenheit erhoben haben. Der Verband betreibt mit den Gemeindebeiträgen weiterhin eine Geschäftsstelle, leistet Lobby- und Grundlagenarbeit und initialisiert zusätzlich Projekte, welche die regionale Zusammenarbeit stärken. Sämtliche projektspezifischen Umsetzungskosten tragen jedoch die am jeweiligen Vorhaben beteiligten Gemeinden. Der Verband tritt selber nicht als Investor auf.

Aus diesen Gründen ist es aus Sicht des Vorstandes legitim, der Delegiertenversammlung die vorgelegte Statutenrevision zu beantragen ohne die Gründung eines neuen Verbandes erwirken zu müssen.

Juristischer Hintergrund

Gemäss den Statuten des Regionalplanungsverbandes Luzern vom 1. Januar 1981 liegt der Entscheid über eine Statutenänderung alleine in der Kompetenz der Delegiertenversammlung, welche mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen zustimmen muss (Art. 14, Abs.3). Im Anschluss an den Entscheid der Delegiertenversammlung besteht die Möglichkeit des fakultativen Referendums, welches von 3000 Stimmberechtigten oder 1/3 der Gemeindebehörden innerhalb von 60 Tagen ergriffen werden kann (Art. 6, Abs. 1 und 4).

Aus juristischer und formaler Sicht besteht deshalb keinerlei Notwendigkeit, die Statutenrevision den Gemeindeversammlungen oder den Gemeindeparlamenten vorzulegen.

Stimmen die Delegierten des Regionalplanungsverbandes am 8. Januar 2010 der Statutenrevision mehrheitlich zu, dann ist dieser Entscheid, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums, rechtskräftig. Selbiges gilt für die getätigten Wahlen, die Aufnahme neuer Gemeinden und den Entscheid über die Gemeindebeiträge im Jahr 2010.

Abstimmen "mit Vorbehalt" nicht möglich

Gemeinden, welche für das Vorhaben der Weiterentwicklung des RPV zum regionalen Entwicklungsträger LuzernPlus die Zustimmung ihrer Legislative einholen wollen, können an der Delegiertenversammlung ihre Stimme nicht "mit Vorbehalt der Zustimmung durch die Gemeindelegislative" abgeben. Die Delegierten können der Statutenrevision lediglich zustimmen, diese ablehnen oder sich der Stimme enthalten.

Da Statutenänderungen in der Kompetenz der Delegiertenversammlung liegen, ist die Zustimmung der Gemeindelegislative aus rechtlicher Sicht nicht relevant.

Sollte sich eine Mitgliedsgemeinde trotzdem dazu entschliessen, die Statuten ihrer Gemeindelegislative zur Genehmigung vorzulegen, geschieht dies aus politischen Überlegungen. Eine allfällige Ablehnung müsste die betreffende Gemeinde nachträglich dazu veranlassen, aus dem Verband, gemäss den Bestimmungen von Art. 34 der Statuten, auszutreten. Die beschlossene Statutenrevision würde davon nicht tangiert und wäre weiterhin rechtskräftig.

Schlussbemerkungen

Das geplante Vorhaben und der vorgeschlagene Umsetzungsprozess haben verschiedene Echoräume durchlaufen, ohne von den Gemeinden grundsätzlich in Frage gestellt zu werden. Zudem haben die Delegierten an der DV vom 19. Juni 2009 im Rahmen einer Konsultativabstimmung mit 15 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen „Zustimmung zur Formierung eines regionalen Entwicklungsträgers durch Zusammenschluss des Gemeindeverbandes RPV mit dem Verein LuzernPlus“ beschlossen und dem Vorstand den Auftrag erteilt, die Umsetzung per 1. Januar 2010 vorzubereiten.

Der Vorstand des Regionalplanungsverbandes Luzern nimmt zur Kenntnis, dass einzelne Verbandsgemeinden für ihren internen politischen Entscheidungsprozess mehr Zeit benötigen. Nach Würdigung aller Aspekte beschliesst der Vorstand, die Delegiertenversammlung neu am 8. Januar 2010 durchzuführen und stellt den Delegierten unverändert den Antrag, der Statutenrevision zuzustimmen.